

Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907 / 2006
(Geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453 / 2010)

Erstellt am: 31.03.2015
Überarbeitet am: 07.04.2015
Gültig ab: 31.03.2015
Version: 1.0

Ersetzt Version:

1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Silverspacer

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen

Lack zum Härten und Schützen von Gips. Nur für den berufsmässigen Verwender.

Verwendungen, von denen abgeraten wird

Nur für den vorgesehenen Zweck verwenden.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller / Lieferant:	Benzer Dental AG
Strasse / Postfach:	Bocklerstrasse 37
Nat.-Kenn. / PLZ / Ort:	CH-8051 Zürich
Telefon / E-Mail:	+41 (44) 322 29 04 / info@benzerdental.ch

1.4. Notrufnummer

+41-44 / 251 51 51
CH: Tox Info Suisse – Kurzwahl: 145 (www.toxinfo.ch)

2. Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Anhang VII

Gefahrenkategorien:	Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 3 Akute Toxizität inhalativ, Kategorie 4
Gefahrenhinweise:	Flüssigkeit und Dampf entzündbar Gesundheitsschädlich bei Einatmen

Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG oder Richtlinie 1999/45/EG

Gefahrenbezeichnung:	F – Leicht entzündlich XN – Gesundheitsschädlich
----------------------	---

Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907 / 2006
(Geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453 / 2010)

Erstellt am: 31.03.2015
Überarbeitet am: 07.04.2015
Gültig ab: 31.03.2015
Version: 1.0

Ersetzt Version:

2.2. Kennzeichnungselemente nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (Stoffe) / Richtlinie 1999/45/EG (Gemische)

Piktogramm/e und Signalwort des Produkts



Signalwort / Gefahrenbezeichnung:

Achtung

Gefahrenbestimmende Komponenten für die Etikettierung

Ethylacetat

Gefahrenhinweise

Flüssigkeit und Dampf entzündbar. (H226)
Gesundheitsschädlich bei Einatmen. (H332)

Sicherheitshinweise

Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. (P102)
Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. (P210)

2.3. Sonstige Gefahren

Die Inhaltsstoffe in diesem Gemisch erfüllen nicht die Kriterien für eine Einstufung als PBT oder vPvB.

3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Einstufung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272 [CLP]

CAS-Nr. INDEX-Nr. EG-Nr.	Stoffname	Konzentration Gew.-%	Einstufung	
			Gefahrenkategorie und Gefahrenkodierung	Kodierung der Gefahrenhinweise
141-78-6 607-022-00-5 205-500-4	Ethylacetat	20-80	Flam. Liq. 2 Eye Irrit. 2 STOT SE 3	H225 H319 H366
108-88-3 601-021-00-3 203-625-9	Toluol	15-40	Flam. Liq. 2 Repr. 2 Asp. Tox. 1 STOT RE 2 Skin Irrit. 2 STOT SE 3	H225 H316d H304 H373 H315 H336

Den Volltext der in diesem Abschnitt aufgeführten Gefahrenhinweise finden Sie unter Abschnitt 16.

Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907 / 2006
(Geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453 / 2010)

Erstellt am: 31.03.2015
 Überarbeitet am: 07.04.2015
 Gültig ab: 31.03.2015
 Version: 1.0

Ersetzt Version:

Einstufung gemäss EU-Richtlinien 67/548/EWG oder 1999/45/EG

CAS-Nr. INDEX-Nr. EG-Nr.	Stoffname	Konzentration	Einstufung	
			Gefahrensymbol und Gefahrenkategorie	R-Sätze
141-78-6 607-022-00-5 205-500-4	Ethylacetat	20-80	Reizend (Xi) Leichtentzündlich (F)	R36 R11 R67
108-88-3 601-021-00-3 203-625-9	Toluol	15-40	Leichtentzündlich (F) Reproduktionstoxisch, Kategorie 3 (Repr.Cat.3) Gesundheitsschädlich (Xn) Reizend (Xi)	R11 R63 R48/20, R65 R38 R67

Den vollen Wortlaut der hier genannten R-Sätze finden Sie in Abschnitt 16.

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Betroffenen aus dem Gefahrenbereich bringen und hinlegen. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Vergiftungssymptome können sich auch erst nach einigen Stunden zeigen.

Nach Einatmen

An die frische Luft bringen. Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und ärztlichen Rat einholen.

Nach Hautkontakt

Sofort mit Seife und viel Wasser abwaschen. Bei andauernder Hautreizung einen Arzt benachrichtigen.

Nach Augenkontakt

Mit viel Wasser spülen; Arzt aufsuchen.

Nach Verschlucken

Mund mit Wasser ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Bei Verschlucken kein Erbrechen herbeiführen - einen Arzt aufsuchen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome: Keine Information verfügbar.
 Effekte: Keine Information verfügbar.

Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907 / 2006
(Geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453 / 2010)

Erstellt am: 31.03.2015
Überarbeitet am: 07.04.2015
Gültig ab: 31.03.2015
Version: 1.0

Ersetzt Version:

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung: Symptomatische Behandlung. Keine weiteren Informationen verfügbar.

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmitte

Wassersprühnebel, alkoholbeständigen Schaum, Trockenlöschmittel oder Kohlendioxid verwenden.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel

Wasservollstrahl

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Besondere Gefahren bei der Brandbekämpfung

Leichtentzündlich, Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden. Im Brandfall können folgende gefährliche Zerfallprodukte entstehen: Kohlenmonoxid

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung

Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Geeignete Schutzkleidung tragen (Vollschutzanzug).

Weitere Information

Geschlossene Behälter in Nähe des Brandherdes mit Wassersprühnebel kühlen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Für gute Lüftung sorgen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen. Eindringen in den Untergrund vermeiden. Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907 / 2006
(Geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453 / 2010)

Erstellt am: 31.03.2015
Überarbeitet am: 07.04.2015
Gültig ab: 31.03.2015
Version: 1.0

Ersetzt Version:

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Auslaufendes Material mit nicht brennbarem, absorbierendem Material (z.B. Sand, Erde, Kieselgur, Vermiculit) eindämmen und aufnehmen, und in Behälter zur Entsorgung gemäß lokalen / nationalen gesetzlichen Bestimmungen geben (siehe Abschnitt 13). Für angemessene Lüftung sorgen. Dieses Produkt und sein Behälter sind als gefährlicher Abfall zu entsorgen. Das aufgenommene Material gemäß Abschnitt Entsorgung behandeln.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.

7. Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Berührung mit der Haut und den Augen vermeiden. Behälter dicht geschlossen halten. Für ausreichenden Luftaustausch und/oder Absaugung in den Arbeitsräumen sorgen. Notfallaugenduschen sollten in unmittelbarer Nähe verfügbar sein.

Hygienemassnahmen

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Gas/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen. Berührung mit der Haut und den Augen vermeiden. Im Anwendungsbereich nicht essen, trinken oder rauchen. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Nur im verschlossenen Originalgebinde, kühl und an gut belüftetem Ort lagern.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Dämpfe und Nebel können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden. Von Zündquellen fernhalten. Vorsorge gegen elektrostatische Aufladung treffen.

Zusammenlagerungshinweise

Keine

7.3. Spezifische Endanwendungen

Lack zum Härten und Schützen von Gips. Nur für den berufsmässigen Verwender.

Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907 / 2006
(Geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453 / 2010)

Erstellt am: 31.03.2015
 Überarbeitet am: 07.04.2015
 Gültig ab: 31.03.2015
 Version: 1.0

Ersetzt Version:

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung

8.1. Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)

Stoff (CAS-Nummer)	MAK-Wert		KZGW	
	ml/m ³ (ppm)	mg/m ³	ml/m ³ (ppm)	mg/m ³
Ethylacetat (141-78-6)	400	1500	800	3000
Toluol (108-88-3)	50	190	200	760

Arbeitsplatzgrenzwerte (CH)

Stoff (CAS-Nummer)	MAK-Wert		KZGW		Notationen
	ml/m ³ (ppm)	mg/m ³	ml/m ³ (ppm)	mg/m ³	
Ethylacetat (141-78-6)	400	1400	800	2800	H S OL B P C M RF RE SS SSc
Toluol (108-88-3)	50	190	200	760	H OL B RF3 RE3 SSc

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

Geeignete Technische Steuerungseinrichtungen

Für ausreichenden Luftaustausch und/oder Absaugung in den Arbeitsräumen sorgen.

Persönliche Schutzausrüstung

Atemschutz: Bei Auftreten von Dämpfen und Aerosolen Atemschutzgerät mit geeignetem Filter benutzen. Atemschutzgerät mit Filter. Empfohlener Filtertyp:A

Handschutz: Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation. Beachten Sie die Angaben des Herstellers in Bezug auf Durchlässigkeit und Durchbruchzeit sowie die besonderen Bedingungen am Arbeitsplatz (mechanische Belastung, Kontaktdauer). Schutzhandschuhe sollten bei ersten Abnutzungserscheinungen ersetzt werden.

Material: Fluorkautschuk
 Durchdringungszeit: > = 8 h
 Handschuhdicke: 0,4 mm

Augenschutz: Dicht schliessende Schutzbrille

Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907 / 2006
(Geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453 / 2010)

Erstellt am: 31.03.2015
 Überarbeitet am: 07.04.2015
 Gültig ab: 31.03.2015
 Version: 1.0

Ersetzt Version:

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Erscheinungsbild

Allgemeine Angaben

Form: flüssig
 Farbe: silberfarbig
 Geruch: charakteristisch

Zustandsänderung

Siedepunkt/Siedebereich:		77,1°C
Flammpunkt:		-4°C
Expl.grenzen:		2,1-11,5 Vol.-%
Dampfdruck:	bei 20°C	50 mbar
Dichte:	bei 20°C	0,93 g/cm ³
Löslichkeit in Wasser:	bei 20°C	Teillöslich

Weitere Angaben

Sonstige Form: Viskos. Daten gelten für Ethylacetat

9.2. Sonstige Angaben

Keine weiteren Angaben verfügbar.

10. Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Keine Information verfügbar.

10.2. Chemische Stabilität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Reaktion mit starken Säuren und Alkalien.
 Reaktion mit starken Oxidationsmitteln.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907 / 2006
(Geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453 / 2010)

Erstellt am: 31.03.2015
 Überarbeitet am: 07.04.2015
 Gültig ab: 31.03.2015
 Version: 1.0

Ersetzt Version:

10.5. Unverträgliche Materialien

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Ethanol
 Kohlenstoffoxyde

11. Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Stoff (CAS-Nummer)	Expositionswege	Methode	Dosis	Spezies
Ethylacetat (141-78-6)	Oral	LD50	5.620 mg/kg (RTECS)	Ratte
	Inhalativ	LC50	5,86 mg/l; 8 h (Lit.)	Ratte
	Dermal	LD50	> 18.000 mg/kg	Kaninchen
Toluol (108-88-3)	Oral	LD50	636-5580 mg/kg	Ratte
	Inhalativ	LD50	> 12000 mg/kg	Kaninchen
	Dermal	LC50	28,1 mg/l	Ratte

Reizung

Reizt die Schleimhaut.

Bei längerem und/oder wiederholtem Hautkontakt reizend/entfettend.

Ätzwirkung

Keine Ätzwirkung.

Sensibilisierung

Keine sensibilisierende Wirkung bekannt.

Toxizität bei wiederholter Verabreichung

Kann Leber, Nieren und zentrales Nervensystem schädigen.

Bei wiederholter und/oder längerer Exposition sind ernste Hautschäden möglich.

Karzinogenität

Nicht getestet.

Mutagenität

Nicht getestet.

Reproduktionstoxizität

Nicht getestet.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907 / 2006
(Geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453 / 2010)

Erstellt am: 31.03.2015
 Überarbeitet am: 07.04.2015
 Gültig ab: 31.03.2015
 Version: 1.0

Ersetzt Version:

12. Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Stoff (CAS-Nummer)		Methode	Dosis	Spezies
Ethylacetat (141-78-6)	Fischtoxizität	LC50	230 mg/l; 96 h	Pimephales promelas (fettköpfige Elritze)
	Aquatische Invertebraten	EC50	717 mg/l; 48 h	Daphnia magna (Großer Wasserfloh)
	Wasserpflanzen	IC50	3.300 mg/l; 48 h	Desmodesmus subspicatus (Grünalge)
	Bakterien	EC10	2.900 mg/l; 16 h	Pseudomonas putida
Toluol (108-88-3)	Fischtoxizität	LC50	5,8 mg/l/96 h	Onchorhynchus mykiss
	Aquatische Invertebraten	EC50	6 mg/l/48 h	Daphnia magna (Großer Wasserfloh)
	Wasserpflanzen	IC50	12 mg/l/72 h	Pseudokirchneriella subcapitata

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Leicht biologisch abbaubar.

12.3. Bioakkumulationspotenzia

Bioakkumulation ist nicht zu erwarten.

12.4. Mobilität im Boden

Keine Information verfügbar.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Substanz erfüllt nicht die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Verordnung (EG) Nr.1907/2006, Anhang XIII.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Ein Eintrag in die Umwelt ist zu vermeiden.

Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907 / 2006
(Geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453 / 2010)

Erstellt am: 31.03.2015
Überarbeitet am: 07.04.2015
Gültig ab: 31.03.2015
Version: 1.0

Ersetzt Version:

13. Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt

Ein Entsorgen zusammen mit normalem Abfall ist nicht erlaubt. Eine spezielle Entsorgung gemäß lokalen gesetzlichen Vorschriften ist erforderlich. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Sich mit dem Entsorger in Verbindung setzen.

Verunreinigte Verpackungen

Kontaminierte Verpackungen sind optimal zu entleeren, sie können dann nach entsprechender Reinigung einer Wiederverwertung zugeführt werden. Leere Behälter nicht verbrennen oder mit Schneidbrenner bearbeiten. Explosionsrisiko.

Europäischer Abfallkatalogschlüssel

Für dieses Produkt kann keine Abfallschlüsselnummer gemäß europäischem Abfallverzeichnis festgelegt werden, da erst der Verwendungszweck durch den Verbraucher eine Zuordnung erlaubt. Die Abfallschlüsselnummer ist in Absprache mit dem regionalen Entsorger festzulegen.

14. Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer

1263

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR: Farbe
RID: Farbe
IMDG-Code: Paint
IATA-DGR: Paint

14.3. Transportgefahrenklassen

ADR-Klasse: 3
(Gefahrzettel; Klassifizierungscode;
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr;
Tunnelbeschränkungscode) 3; F1; 33; (D/E)

RID-Klasse: 3
(Gefahrzettel; Klassifizierungscode;
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr) 3; F1; 33

IMDG-Klasse: 3
(Gefahrzettel; EmS) 3; F-E, S-D

IATA-DGR-Klasse: 3

Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907 / 2006
(Geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453 / 2010)

Erstellt am: 31.03.2015
 Überarbeitet am: 07.04.2015
 Gültig ab: 31.03.2015
 Version: 1.0

Ersetzt Version:

14.4. Verpackungsgruppe

ADR: 2
 RID: 2
 IMDG: 2
 IATA-DGR: 2

14.5. Umweltgefahren

Kennzeichnung gemäß 5.2.1.8 ADR: nein
 Kennzeichnung gemäß 5.2.1.8 RID: nein
 Kennzeichnung gemäß 5.2.1.6.3 IMDG: nein
 Klassifizierung als umweltgefährdend gemäß 2.9.3 IMDG: nein
 Gekennzeichnet mit "P" gemäß 2.10 IMDG: nein

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Bemerkung : nicht anwendbar

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäss IBC-Code

IMDG : entfällt

15. Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Angaben zur VOC-Richtlinie 2004/42/EG: 0% (0 g/l)

Nationale Vorschriften

Wassergefährdungsklasse: 1 - schwach wassergefährdend
 3Status: Mischungsregel gemäß VwVwS Anhang 4, Nr. 3

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907 / 2006
(Geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453 / 2010)

Erstellt am: 31.03.2015
Überarbeitet am: 07.04.2015
Gültig ab: 31.03.2015
Version: 1.0

Ersetzt Version:

16. Sonstige Angaben

Vollständiger Wortlaut der in den Kapiteln 2 und 3 aufgeführten R-Sätze

R11 Leichtentzündlich.

R36 Reizt die Augen.

R38 Reizt die Haut.

R48/20 Gesundheitsschädlich: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Einatmen.

R63 Kann das Kind im Mutterleib möglicherweise schädigen.

R65 Gesundheitsschädlich: kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen.

R67 Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Volltext der Gefahrenhinweise in Abschnitt 2 und 3

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

H361d Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.

H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

Weitere Information

Sonstige Angaben: Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt stützen sich auf den Stand unserer Kenntnisse zum Zeitpunkt der Überarbeitung und dienen dazu, unsere Produkte im Hinblick auf zu treffende Sicherheitsvorkehrungen zu beschreiben. Sie stellen keine Zusicherung von Eigenschaften des beschriebenen Produkts und keine Produktinformation oder Produktspezifikation dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis. Die Angaben im Sicherheitsdatenblatt sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das neue Material übertragen werden